

Neukundengewinnung durch Kündigung beim Vorversicherer

Inhalt.

Vorwort	3
---------	---

Allgemein	4
Grundsätzliches zu Kündigungen.	

Außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten bei

Kraftfahrzeugversicherungen	6
Krafthaftpflicht-, Vollkasko-, Teilkaskoversicherung.	

Gewerblichen Sachversicherungen	8
Gebäude-, Inhalts-, Glas-, Mietverlust-, Betriebsunterbrechungs- versicherung.	

Gewerblichen Haftpflichtversicherungen	10
Betriebs-, Berufs-, Umwelthaftpflichtversicherung.	

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen	12
--	----

Rechtsschutzversicherungen	13
----------------------------	----

Technischen Versicherungen	14
Maschinenversicherung.	
Maschinen- und/oder Kaskoversicherung.	
Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung.	

Vertrauensschaden- und Kreditversicherungen	15
Vertrauensschadenversicherung.	
Kreditversicherung.	

Personenversicherungen	16
Unfallversicherung.	

Mehrjährigen Verträgen	17
Ordentliche Kündigung mehrjähriger Verträge.	

Änderung der Gesellschaftsform	18
--------------------------------	----

Widerspruch	21
-------------	----

Widerruf	22
----------	----

Glossar	23
---------	----

Sehr geehrte Damen und Herren,

im täglichen Geschäft tauchen immer wieder Unsicherheiten im Umgang mit Kündigungsmöglichkeiten von Versicherungsverträgen auf. Unterschiedliche Voraussetzungen und Vertragsarten bedingen unterschiedliche Fristen.

Die Zusammenstellung der wichtigsten Fristen soll als Beratungshilfe für die Kündigung von Vorversicherungen dienen. Dabei haben wir unterschieden in allgemeine Regelungen, die für alle Versicherungssparten gelten (Seite 4–5) und Besonderheiten zu den einzelnen Versicherungsbereichen (Seite 6–22).

Bitte betrachten Sie diese Arbeitshilfe als Ihre persönliche Unterlage, die nur zum internen Gebrauch bestimmt ist.

Grundsätzliches zu Kündigungen.

Kündigung.

Die Kündigung ist eine einseitig geäußerte Willenserklärung einer Vertragspartei, die den Vertrag für die Zukunft beendet.

Sie muss dem anderen Vertragspartner

- in einer bestimmten Form und
- innerhalb einer bestimmten Frist zugehen, um wirksam zu werden.

Der andere Vertragspartner kann die Kündigung zurückweisen, wenn sie mit Mängeln behaftet ist.

Form der Kündigung.

Für die Kündigung von Versicherungsverträgen ist gesetzlich keine Form vorgeschrieben.

In Verbraucher-Verträgen (also Verträgen zu Privatzwecken), die ab dem 01.10.2016 geschlossen wurden, darf der Versicherer keine strengere Form als Textform fordern (also z.B. E-mails, Fax). Vertragliche Schriftformerfordernisse in solchen Verträgen sind unwirksam.

Soweit ältere Verbraucher-Verträge (vor 01.10.2016) oder Verträge mit Unternehmern Schriftform vorsehen, gilt Folgendes: Im Unterschied zur gesetzlichen Schriftform genügt auch eine vom VN unterschriebene Kündigung per Telefax. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht, sofern vertraglich bzw. in den Versicherungsbedingungen eine Kündigung per E-Mail explizit als nicht ausreichend geregelt ist. Diesbezüglich abweichende Branchenentscheidungen sind allerdings zu beachten.

Der Versand per Einschreiben ist für die Wirksamkeit einer Kündigung nicht erforderlich. Erfolgt eine Kündigung per Einschreiben („Übergabeeinschreiben mit Rückschein“), kann jedoch leichter der Nachweis geführt werden, dass die Kündigung dem Adressaten rechtzeitig zugegangen ist.

Inhalt des Kündigungsschreibens.

Im Text muss klar auf einen bestimmten Vertrag oder bestimmte Verträge (Angabe der Versicherungsscheinnummer) Bezug genommen werden. Es muss eindeutig erkennbar sein, dass eine Beendigung des Vertrages für die Zukunft beabsichtigt ist, und zu welchem Zeitpunkt die Kündigung wirksam werden soll.

Zurückweisungspflicht des Versicherers (VR).

Bei einer ungültigen Kündigung ist der Versicherer in der Regel verpflichtet, den VN unverzüglich über den Mangel zu belehren. Versäumt er dies, ist zu prüfen, ob die Kündigung als wirksam behandelt werden muss.

Anlass der Kündigung.

Neben einer Kündigung zum Ablauf des Versicherungsvertrages gibt es verschiedene weitere Anlässe zu einer Kündigung. Es wird unterschieden zwischen ordentlicher und außerordentlicher Kündigung.

Ordentliche Kündigung.

Die übliche Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, in Kraft 1 Monat.

Als „ordentliche“ Kündigung bezeichnet man üblicherweise eine Kündigung zum vereinbarten Vertragsablauf. Denn im Regelfall verlängert sich ein Vertrag automatisch von Jahr zu Jahr, wenn er nicht rechtzeitig vor dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung muss dem Versicherer fristgerecht zugehen.

Der Vertragsablauf kann von dem im Versicherungsschein genannten Datum abweichen, z. B. wenn vereinbart wurde, dass sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer um jeweils ein weiteres Jahr verlängert, wenn er weder vom Versicherungsnehmer noch vom Versicherer rechtzeitig gekündigt wurde.

Kündigt der Versicherungsnehmer zu einem früheren Termin, als dem zuletzt vereinbarten Vertragsablauf, oder geht die Kündigung zu spät ein, wird der Versicherer im Regelfall die Kündigung zurückweisen. Der Kunde muss dann grundsätzlich erneut fristgerecht zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen.

Außerordentliche Kündigung.

Einzelheiten zu den Kündigungsmöglichkeiten gehen aus den nachfolgenden tabellarischen Übersichten hervor.

Außerdem gibt es bei bestimmten Anlässen, die im Gesetz festgelegt oder vertraglich vereinbart sind, die Möglichkeit, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

Krafthaftpflicht-, Vollkasko-, Teilkasko- versicherung.

Anlass	Frist	Wirksamkeit der Kündigung/ Vertragsende	Beitragsrest	Bemerkungen
1. Anerkennung der Entschädigungspflicht oder Verweigerung der fälligen Entschädigung nach einem Schaden	innerhalb eines Monats nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung	VN kann wählen: sofort oder spätestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres/am Tag des Eingangs beim VR oder spätestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres	anteilige Erstattung	Kündigung der betroffenen Versicherungsart oder des gesamten Vertrages möglich.
2. Beitragserhöhung durch Neukalkulation	innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung	zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung	Da Beitragserhöhung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird, kein Beitragsrest vorhanden.	Die Kündigung kann sich auf die betroffene Versicherungsart (KH,TK,VK) beschränken oder auf den gesamten Vertrag beziehen.
3. Beitragserhöhung um mehr als 10% durch Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung	sofort	anteilige Erstattung	
4. Änderung des SF-Klassen-Systems	innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung	sofort, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung/am Tag des Eingangs bei der Gesellschaft oder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung	anteilige Erstattung	

Anlass	Frist	Wirksamkeit der Kündigung/ Vertragsende	Beitragsrest	Bemerkungen
5. Veräußerung/ Eigentumswechsel	innerhalb eines Monats nach Erwerb bzw. Kenntnis von der Versicherung	Erwerber hat Wahlrecht: sofort oder spätestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer/ am Tag des Eingangs beim VR oder spätestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer, zum Tag der Veräußerung bzw. der zulassungsmäßigen Ummeldung	anteilige Erstattung	Kündigung ist nur durch den Erwerber möglich.

Achtung:

Der obige Inhalt bezieht sich nur auf die **AKB in der aktuellen Fassung**.

Es gibt natürlich noch KR-Verträge mit alten AKB, bei denen andere Kündigungsregeln gelten. Daher unbedingt die Bedingungen anschauen.

Wichtig:

Schließt der Erwerber einen neuen Vertrag ab, gilt dies als Kündigung des bestehenden Vertrages.

Bei Beitragsänderung kann der VN statt zu kündigen verlangen, dass eine Vollkasko-Versicherung **mit geänderter Selbstbeteiligung fortgesetzt wird** oder in **eine Fahrzeug-Teilversicherung mit oder ohne Selbstbeteiligung umgewandelt wird**. Eine Fahrzeug-Teilversicherung ohne Selbstbeteiligung kann in eine solche mit Selbstbeteiligung umgewandelt werden.

Gebäude-, Inhalts-, Glas-, Mietverlust-, Betriebsunterbrechungsversicherung.

Anlass	Frist	Wirksamkeit der Kündigung/ Vertragsende	Beitragsrest	Bemerkungen
1. Versicherungsfall (Kündigung durch VN)	Zugang spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung, in Glas einen Monat nach erfolgtem Naturalersatz. Der Zahlung bzw. dem Naturalersatz steht eine Ablehnung gleich, wenn diese den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lässt (z.B. Schaden liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes).	VN kann bestimmen, dass die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.	Anspruch auf Erstattung: VR gebührt der Beitrag bis zum Zeitpunkt zu dem das Versicherungsverhältnis durch Kündigung beendet wird.	Nach Eintritt eines Versicherungsfalles kann der VR oder VN den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Veräußerung/ Eigentumswechsel (Kündigung durch Erwerber)	innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei Gebäuden innerhalb eines Monats ab Grundbucheintragung; hatte der Erwerber keine Kenntnis von der Versicherung: innerhalb eines Monats nach Kenntnis	Erwerber kann wählen: sofort oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode	Anspruch auf Erstattung: Dem VR steht der Beitrag bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses zu.	Kündigung nur durch den Erwerber möglich. Erfolgt keine Kündigung, läuft der Vertrag auf den Namen des Erwerbers weiter. Erbfolge: Wenn bei Tod des Kunden ein Erbe die versicherten Sachen übernimmt, besteht keine Kündigungsmöglichkeit. Bei Erbteilung bestehen Kündigungsmöglichkeiten wie bei Veräußerung.

Anlass	Frist	Wirksamkeit der Kündigung/ Vertragsende	Beitragsrest	Bemerkungen
3. Erhöhung der Beitragssätze (bei Verträgen nach AGLB 97 sowie bei allen Verträgen mit Tarifierpassungsklausel)	innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Erhöhung	frühestens zum Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung wirksam werden soll		
4. Risikowechsel	keine	Wenn die Sachen aus dem Versicherungs-ort entfernt werden, erlischt der Versicherungsschutz.	Anspruch auf Erstattung ab dem Zeitpunkt der Kenntnis durch den Versicherer	
5. Risikowegfall	keine	Die Versicherung erlischt mit dem Tag, an dem die Anzeige dem VR zugeht, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem das versicherte Interesse nicht mehr besteht.	Anspruch auf Erstattung ab dem Zeitpunkt der Kenntnis durch die Gesellschaft, frühestens zum Zeitpunkt des Risikowegfalls	Das Risiko muss dauernd und vollständig weggefallen sein.

Betriebs-, Berufs-, Umwelthaftpflichtversicherung.

Anlass	Frist	Wirksamkeit der Kündigung/ Vertragsende	Beitragsrest	Bemerkungen
1. Kündigung im Schadenfall – nach Zahlung der Entschädigung (Kulanzzahlung gilt nicht als Entschädigung) – nach der gerichtlichen Zustellung einer Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch an den VN	innerhalb eines Monats, nach der Schadenersatzzahlung oder Zustellung der Klage	VN kann wählen: sofort oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres	VVG-2008: pro rata temporis Abrechnung	
2. Beitragsangleichung nach Treuhänderermittlung (ohne Änderung des Versicherungsumfangs)	innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Anpassung	sofort, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll	Anspruch auf Erstattung (anteilig)	
3. Risikowegfall	Kündigung nicht erforderlich	Die Versicherung erlischt automatisch mit dem Tag, an dem die Anzeige dem VR zugeht.	Anspruch auf Erstattung (anteilig)	Das Risiko muss dauernd und vollständig weggefallen sein.
4. Beitragserhöhung um mehr als 10% oder Ausschluss Gefahrabsicherung im Fall vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung	innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers	sofort	Anspruch auf Erstattung (anteilig)	§19 Absatz 6 VVG-2008 – Neuregelung im Rahmen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Anlass	Frist	Wirksamkeit der Kündigung/ Vertragsende	Beitragsrest	Bemerkungen
5. Besitzwechsel gem. §§ 95 Absatz 2 und 3, 96, 97 und 102 VVG (Abgrenzung siehe auch unter „Ände- rung der Gesell- schaftsform“)	Kündigungsrecht des Erwerbers mit einer Frist von einem Monat ab Übergang des Versicherungs- vertrages und Kennt- nis von diesem	mit sofortiger Wir- kung oder zum Ende des laufenden Ver- sicherungsvertrages	VVG-2008: pro rata temporis Abrechnung	Kündigung nur durch den Erwerber möglich, nicht durch den Veräußerer.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Anlass	Frist	Wirksamkeit der Kündigung/ Vertragsende	Beitragsrest	Bemerkungen
1. Zahlung einer Entschädigung (außer Kulanz)	innerhalb eines Monats nach Erhalt der Entschädigung	VN kann wählen: sofort oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres/ am Tag des Eingangs beim VR oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres	Anspruch auf Erstattung (anteilig)	
2. Haftpflichtanspruch des Geschädigten ist rechtshängig geworden	innerhalb eines Monats nach Beendigung des Rechtsstreits	VN kann wählen: sofort oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres/ am Tag des Eingangs beim VR oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres	Anspruch auf Erstattung (anteilig)	
3. Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers ist rechtskräftig abgewiesen worden	innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils	VN kann wählen: sofort oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres/ am Tag des Eingangs beim VR oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres	Anspruch auf Erstattung (anteilig)	

Rechtsschutzversicherung.

Anlass	Frist	Wirksamkeit der Kündigung/ Vertragsende	Beitragsrest	Bemerkungen
1. Versicherungsfall mit Anerkennung der Leistungspflicht	innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten und jeden weiteren innerhalb von 12 Monaten eingetretenen Versicherungsfall	ARB 69 bis 94: einen Monat nach Eingang der Kündigung Ab ARB 2000: sofort nach Eingang der Kündigung beim VR. Der VN kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen; spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.	Anspruch auf Erstattung (anteilig)	
2. Versicherungsfall mit unberechtigter Ablehnung der Leistung	innerhalb eines Monats nach unberechtigter Ablehnung des Versicherungsschutzes	Ab ARB 69: sofort nach Eingang der Kündigung beim VR. Der VN kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen; spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.	Anspruch auf Erstattung (anteilig)	
3. Beitragsanpassung	innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Beitragsanpassung	mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte	Anspruch auf Erstattung (anteilig)	
4. Beitragserhöhung um mehr als 10 % nach Gefahrerhöhung	innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den höheren Beitrag	sofort	Anspruch auf Erstattung (anteilig)	

Maschinenversicherung (AMB oder Kraftwerke).

Maschinen- und/oder Kaskoversicherung (ABMG).

Elektronikversicherung (ABE).

TV-Betriebsunterbrechungsversicherung (TVBUB).

Anlass	Frist	Wirksamkeit der Kündigung/ Vertragsende	Beitragsrest	Bemerkungen
1. Versicherungsfall	innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.	VN kann wählen: sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.	Anspruch auf Erstattung (anteilig)	Die Kündigung des VR wird einen Monat nach Zugang beim VN wirksam.
2. Veräußerung	innerhalb eines Monats nach Eigentumsübergang; bei fehlender Kenntnis von der bestehenden Versicherung innerhalb eines Monats nach Kenntnis	Erwerber kann wählen: sofort oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode	Anspruch auf Erstattung (anteilig) an Veräußerer	Kündigung nur durch den Erwerber möglich. Erfolgt keine Kündigung, läuft der Vertrag auf den Namen des Erwerbers weiter. Der VR kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
3. Risikowegfall	keine	Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der VR vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.	Anspruch auf Erstattung (anteilig)	

Vertrauensschadenversicherung (Schutz vor Veruntreuung).

Anlass	Frist	Wirksamkeit der Kündigung/ Vertragsende	Beitragsrest	Bemerkungen
Anzeige eines schadenverursachenden Versicherungsfalles	innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung	Kündigung VR: einen Monat nach Eingang beim VN; Kündigung VN: sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres	kein Anspruch auf Erstattung VVG-2008 (Verträge ab dem 01.01.2008): Anspruch auf Erstattung (anteilig)	

Kreditversicherung (Schutz vor Forderungsausfall).

In der Kreditversicherung besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht des VN nur wenn der VR schuldhaft, unberechtigt Versicherungsschutz verweigert. Für die ordentliche Kündigung gelten zum Teil abweichende Fristen. I.d.R. werden 2 oder 3 Monate vereinbart (gemäß § 8 VVG).

Unfallversicherung.

Anlass	Frist	Wirksamkeit der Kündigung/ Vertragsende	Beitragsrest	Bemerkungen
Versicherungsfall: a) eine Leistung wird erbracht oder b) gegen den Versicherer ist Klage auf eine Leistung erhoben	innerhalb eines Monats nach der Leistung innerhalb eines Monats nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils	AUB 88ff: nach Ablauf eines Monats nach Eingang beim VR AUB 2000ff: sofort nach Eingang beim VR oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres	Anspruch auf Erstattung	

Vorzeitiges Kündigungsrecht des VN bei mehrjährigen Verträgen.

Anlass	Frist	Wirksamkeit der Kündigung/ Vertragsende	Bemerkungen
Vertragsabschluss ab dem 01. 01. 2008 für die Dauer von mehr als drei Jahren	spätestens 3 Monate vor Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Versiche- rungsjahres	zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Versicherungsjahres	Seit dem 01. 01. 09 gilt das VVG-2008 auch für Altverträge. Altverträge mit einer vereinbarten Laufzeit von 5 Jahren können darum unter folgenden Voraussetzungen schon zum Ablauf des 3. oder 4. Jahres gekündigt werden: – 3. bzw. 4. Versicherungsjahr läuft in 2009 oder später ab – Kündigungserklärung ist der Gesellschaft mindestens 3 Monate vor Ende des 3. oder 4. Vertragsjahres zugegangen.

Änderung der Gesellschaftsform des VN in der Schadenversicherung.¹

Anlass	Frist	Wirksamkeit der Kündigung/ Vertragsende	Bemerkungen
1. Unternehmensformwechsel vom Einzelunternehmen in eine Personengesellschaft (GbR, OHG, KG)	Kündigungsrecht für den Erwerber; Vertrag geht auf Personengesellschaft über; Kündigungsfrist: 1 Monat ab Unternehmensformwechsel und Kenntnis des Versicherungsvertrages	mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres	kein Fall der Umwandlung, sondern der Auflösung und Neugründung des Unternehmens
2. Übernahme eines Einzelunternehmens durch bestehende oder neu gegründete Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, KGaA, Ltd.)	Kündigungsrecht für den Erwerber; Vertrag geht auf die Kapitalgesellschaft über; Kündigungsfrist: 1 Monat ab Unternehmensformwechsel und Kenntnis des Versicherungsvertrages	mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres	kein Fall der Umwandlung, sondern der Auflösung und Neugründung bzw. Eingliederung
3. Umwandlung einer OHG in KG, KG in GbR, GbR in OHG oder umgekehrt	kein Kündigungsrecht		Die Umwandlung erfolgt von Rechts wegen; die Gesellschafter sind weiterhin Träger der Gesellschaftsrechte und -pflichten.
4. Umwandlung einer Personengesellschaft (GbR, OHG, KG bzw. GmbH & Co KG) in ein Einzelunternehmen bzw. Übernahme durch den einzigen noch verbleibenden Gesellschafter	in der Regel kein Kündigungsrecht		Versicherungsvertrag geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf letzten ehemaligen Gesellschafter über. Ausnahme: kurzzeitige Auflösung und Neugründung (Gesellschaftsvertrag ist maßgebend)

¹ Dieses Kapitel gilt nicht für die Rechtsschutzversicherung und die Berufshaftpflichtversicherung.

Anlass	Frist	Wirksamkeit der Kündigung/ Vertragsende	Bemerkungen
5. Auflösung einer Personengesellschaft (Liquidation) und Einbringung des Gesellschaftsvermögens in eine schon bestehende oder neu gegründete Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, KGaA, Ltd.)	Kündigungsrecht für den Erwerber; Vertrag geht auf Kapitalgesellschaft über; Kündigungsfrist: 1 Monat ab Einbringung des Gesellschaftsvermögens und Kenntnis des Versicherungsvertrages	VN kann wählen: mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres	Es erfolgt eine Vermögensübertragung auf die neue Gesellschaft.
6. Wechsel des Geschäftsführers	kein Kündigungsrecht		Die Gesellschaft wahrt ihre Identität; es liegt kein Inhaberwechsel vor.
7. Eintritt eines Geschäftsführers	kein Kündigungsrecht		Die Gesellschaft wahrt ihre Identität; es liegt kein Inhaberwechsel vor.
8. Ausscheiden aller Gesellschafter und Eintritt neuer Gesellschafter bei einer OHG, KG, GmbH und GmbH und Co. KG	in der Regel kein Kündigungsrecht		Die Gesellschaft wahrt ihre Identität; es liegt kein Inhaberwechsel vor. Ausnahme: kurzzeitige Auflösung und Neugründung (Gesellschaftsvertrag ist maßgebend)
9. Übernahme einer GmbH durch den einzigen noch verbleibenden Gesellschafter oder durch einen bisherigen Nichtgesellschafter	in der Regel kein Kündigungsrecht		Die Gesellschaft wahrt ihre Identität; es liegt kein Inhaberwechsel vor. Ausnahme: kurzzeitige Auflösung und Neugründung (Gesellschaftsvertrag ist maßgebend)

Anlass	Frist	Wirksamkeit der Kündigung/ Vertragsende	Bemerkungen
10. Auflösung (Liquidation) einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, KGaA) und Einbringung der versicherten Sachen in eine schon bestehende oder neu gegründete Kapital- oder Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmen	Kündigungsrecht für den Erwerber; Vertrag geht auf die neue Gesellschaft/ Einzelunternehmen über; Kündigungsfrist: 1 Monat ab Einbringung des Gesellschaftsvermögens und Kenntnis des Versicherungsvertrages	VN kann wählen: mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres	Es erfolgt eine Vermögensübertragung auf die neue Gesellschaft/das Einzelunternehmen.
11. Veräußerung aller Aktien einer AG	kein Kündigungsrecht		Die Identität der AG wird durch den Wechsel aller Aktionäre nicht verändert.
12. Formwechselnde Umwandlung einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, KGaA) in eine andere Kapitalgesellschaft gemäß UmwG	kein Kündigungsrecht		Die Kapitalgesellschaft wahrt ihre Identität.
13. Übertragende Umwandlung (gemäß UmwG) einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, KGaA) in eine Personengesellschaft (GbR, OHG, KG) oder ein einzelkaufm. Unternehmen und umgekehrt einer Personengesellschaft oder eines Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft	kein Kündigungsrecht		Vermögen geht nach Eintragung des Umwandlungsbeschlusses ex lege auf die bestehende oder neu errichtete Gesellschaft über (verschmelzende oder errichtende Umwandlung).

Widerspruch bei abweichendem Versicherungsschein.

Anlass	Frist	Rechtsfolge	Beitrag	Bemerkungen
Inhalt von Antrag weicht von Inhalt Versicherungsschein ab	Der VN kann Abweichungen vom Antrag im Versicherungsschein innerhalb von einem Monat nach Empfang des Versicherungsscheins widersprechen.	Vertrag ist rückwirkend unwirksam	Anspruch auf Erstattung aller bereits gezahlten Beiträge	Für den Widerspruch genügt die Textform. Darum sind auch Widersprüche per E-Mail, Computerfax, etc. wirksam. Widerspricht der VN nicht, gelten die Abweichungen als genehmigt. Das Versicherungsunternehmen hat den VN bei Übermittlung des Versicherungsscheins auf diese Folge hinzuweisen. Unterlässt es diesen Hinweis, gilt der Vertrag mit dem Inhalt des Antrags des VN als geschlossen.

Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers.

Anlass	Frist	Rechtsfolge	Beitrag	Bemerkungen
Besteht unabhängig von einem Anlass (Widerruf nach § 8 VVG-neu)	VN kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Es genügt die rechtzeitige Absendung. Die Frist beginnt am Tag, nach welchem er die vollständigen Unterlagen und Belehrung über das Widerrufsrecht in Textform erhalten hat (im Antragsverfahren üblicherweise: Aushändigung der genannten Unterlagen mit der Police, im Invitativverfahren teilweise abweichend).	Vertrag wird mit Zugang des Widerrufs beim VR unwirksam	Erstattung des Teils des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs beim Versicherungsunternehmen fällt. Bei ordnungsgemäßer Belehrung und Zustimmung des VN, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, kann der VR den Beitrag, der auf die Zeit bis zum Widerruf entfällt, einbehalten. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, gelten differenzierende Regelungen dazu, in welchem Umfang auch dieser Teil des Beitrags zu erstatten ist. Die Beiträge sind spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erstatten.	Für den Widerspruch genügt die Textform. Darum sind auch Widersprüche per E-Mail, Computerfax, etc. wirksam. Das Widerrufsrecht besteht unabhängig von der Laufzeit des Vertrags. Fehlerhafte Belehrungen können zu einem „ewigen“ Widerrufsrecht führen. Kein Widerrufsrecht besteht für: – Verträge mit einer Laufzeit von < 1 Monat – Vorläufige Deckung (außer bei Fernabsatzverträgen – z.B. Abschluss per Telefon oder Internet) – Großrisiken

Glossar.

Einzelunternehmen

Führt ein Gewerbetreibender seine Geschäfte ohne weitere Gesellschafter, so wird er als Einzelunternehmer tätig.

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)

Die GbR entsteht, wenn mindestens zwei Personen sich zur Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes zusammenschließen.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die OHG ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Gesellschaftern, die ein Handelsgewerbe unter einer gemeinschaftlichen Firma (Name) betreiben.

Kommanditgesellschaft (KG)

Die KG ist eine der OHG verwandte Rechtsform. Sie ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Gesellschaftern die einen gemeinsamen Zweck verfolgen unter einer gemeinschaftlichen Firma (Name). In der KG haftet mindestens ein Gesellschafter (Komplementär) persönlich und unbeschränkt und mindestens ein Gesellschafter (Kommanditist) mit seiner im Gesellschaftsvertrag bestimmten Einlage.

GmbH

Durch die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wird eine juristische Person mit eigenen Rechten und Pflichten und einem eigenen Namen geschaffen.

Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit: Sie ist eine juristische Person und damit selbst Träger von Rechten und Pflichten. Die AG ist eine Handelsgesellschaft.

GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG ist eine besondere Erscheinungsform der Kommanditgesellschaft (KG). Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der KG ist keine natürliche Person, sondern eine GmbH (juristische Person).

Unternehmensform Genossenschaft

Die Genossenschaft ist eine Gesellschaft ohne geschlossene Mitgliederzahl mit dem Zweck, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.

Limited (Ltd.)

Dies ist die britische Rechtsform, die am ehesten mit der GmbH in Deutschland vergleichbar ist. Bei dieser Kapitalgesellschaft ist die Haftung der Gesellschafter auf die Höhe der übernommenen aber noch nicht eingezahlten Anteile beschränkt.

Umwandlung

Der Rechtsbegriff der Umwandlung beschreibt im Gesellschaftsrecht die Umwandlung der Rechtsform eines Rechtsträgers (z. B. einer OHG, KG, AG, GmbH). Dies kann durch Spaltung, Verschmelzung (Fusion), Vermögensübertragung oder durch Formwechsel (= Änderung der Rechtsform) geschehen. Die Umwandlung ist im Umwandlungsgesetz geregelt. Man unterscheidet zudem zwischen einer formwechselnden Umwandlung, bei der ein Rechtsträger lediglich seine Rechtsform, nicht aber seine Identität ändert, und einer übertragenden Umwandlung, bei der das Vermögen des existierenden Rechtsträgers auf einen anderen als neuen Rechtsträger übertragen wird.

